

Gemeinde Unterammerngau

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Unterammerngau

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Unterammerngau folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgräber (§ 10)
2. Doppelgräber (§ 11)
3. Urnengräber und Urnennischen (§ 12)

§ 2

§ 12 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

§ 12 Urnengräber und Urnennischen

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für Urnenbeisetzungen stehen sämtliche Arten von Grabstätten zur Verfügung. Soweit die Größe der Aschenbehälter es zulässt, dürfen

- a) unterirdisch in Einzelgräbern bis zu 4 Urnen
- b) unterirdisch in Doppelgräbern bis zu 6 Urnen
- c) in Urnennischen bis zu 2 Aschenbehälter

von verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.

§ 3

§ 17 wird um den § 17 a ergänzt:

§ 17a Urnenwand

1. Mit Erwerb des Nutzungsrechts an einem Grabnischenplatz stellt der Friedhofsträger (Gemeinde) die Grabnischenplatte zur Verfügung. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die benutzte Platte gegen eine neue Platte ausgetauscht. Dieser Tausch wird ausschließlich von der Gemeinde oder einem von der Gemeinde Beauftragten vorgenommen und dann dem vorherigen Grabnischennutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
2. Die Beschriftung der Grabnischenplatte erfolgt ausschließlich im Schriftbild "Moderne Kursive, Höhe 35 mm, Bronze" als Einzelbuchstabe oder im zusammenhängenden Schriftzug.
3. Als Zusätze sind nur Symbole für das Geburtsdatum „*“, das Sterbedatum „+“ eine „Rose“ zulässig. Kleine Sterbebilder sind in einem geeigneten Rahmen gem. Vorgabe der Friedhofsverwaltung möglich

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

Unterammerngau, 16. August 2007

Gemeinde Unterammerngau

Wiedemann Josef
gez. Wiedemann
2. Bürgermeister

